

Fachärztin oder Facharzt für Angiologie

Weiterbildungsprogramm vom 1. Januar 2022

Akkreditiert durch das Eidgenössische Departement des Innern: 31. August 2018

Fachärztin oder Facharzt für Angiologie

Weiterbildungsprogramm

1. Allgemeines

Dieses Weiterbildungsprogramm beschreibt die Bedingungen für die Verleihung des Facharztstitels für Angiologie. In Ziffer 1 ist das Berufsbild / Leitbild zum Fachgebiet formuliert. In den Ziffern 2, 3 und 4 finden sich die Anforderungen an die Ärztin oder den Arzt in Weiterbildung, die für den Erwerb des Facharztstitels zu erfüllen sind. Ziffer 5 beschäftigt sich mit der Anerkennung der Weiterbildungsstätten.

1.1 Umschreibung des Fachgebietes

Die Angiologie befasst sich mit Krankheiten der Gefässe (Arterien, Venen, Lymphgefässe, Mikrozirkulation) bezüglich Epidemiologie, Diagnostik, Behandlung und Prävention. Patientinnen und Patienten mit entsprechenden Gefässerkrankungen werden ambulant oder stationär abgeklärt und behandelt. Zur nicht-invasiven Diagnostik stehen der Angiologin oder dem Angiologen die Duplex-Sonographie und verschiedene Methoden zur Messung der arteriellen Durchblutung zur Verfügung. Das therapeutische Spektrum der Angiologie umfasst neben der medikamentösen Behandlung von Gefässkrankheiten vor allem Katheter-basierte Interventionen bei venösen und arteriellen Verschlüssen, aber auch von Missbildungen und Aneurysmata. Im Bereich der venösen Erkrankungen werden minimal-invasive Methoden (endovenöse Sklerotherapie, Phlebektomie, Endovenöse Thermoablative Verfahren) bei Varizen angeboten. Weiter befasst sich die Angiologie mit der Prävention und Behandlung der venösen Thromboembolie sowohl konservativ / medikamentös wie auch interventionell.

1.2 Ziel der Weiterbildung

Mit der zur Verleihung des Facharztstitels Angiologie geforderten Weiterbildung sollten Kenntnisse und Fertigkeiten erworben werden, die Titelträgerinnen und Titelträger befähigen, auf dem Gebiet der Gefässkrankheiten in eigener Kompetenz im ambulanten und stationären Bereich diagnostisch, therapeutisch und präventiv tätig zu sein.

2. Dauer, Gliederung und weitere Bestimmungen

2.1 Dauer und Gliederung der Weiterbildung

2.1.1 Die Weiterbildung dauert 6 Jahre und gliedert sich wie folgt:

- 3-4 Jahre Angiologie (fachspezifische Weiterbildung; vgl. Ziffer 2.1.2)
- 2 Jahre Allgemeine Innere Medizin (nicht fachspezifische Weiterbildung; vgl. Ziffer 2.1.3)
- Höchstens 1 Jahr Option (nicht fachspezifische Weiterbildung; vgl. Ziffer 2.1.3)

2.1.2 Fachspezifische Weiterbildung

Mindestens 1 Jahr der fachspezifischen klinischen Weiterbildung muss an Weiterbildungsstätten der Kategorie A absolviert werden.

2.1.2.1 Klinikwechsel

Mindestens 1 Jahr der fachspezifischen Weiterbildung muss an einer zweiten Weiterbildungsstätte an einem anderen Spital absolviert werden.

2.1.2.2 Forschung

Eine Forschungstätigkeit auf dem Gebiet der Angiologie kann bis zu 6 Monate an die fachspezifische Weiterbildung angerechnet werden (gilt nicht als Kategorie A). Die Forschungstätigkeit gilt nicht als Wechsel der Weiterbildungsstätte. Es empfiehlt sich, vorgängig die Zustimmung der Titelkommission (TK, Anfrage an die Geschäftsstelle des SIWF) einzuholen.

2.1.2.3 Praxisassistenz

Bis zu insgesamt 6 Monate kann Praxisassistenz in anerkannten Arztpraxen angerechnet werden, wovon maximal 4 Wochen als Stellvertretung anerkannt werden können. Die Weiterbildnerin oder der Weiterbildner stellt sicher, dass der Ärztin oder dem Arzt in Weiterbildung eine geeignete Fachärztin oder ein geeigneter Facharzt auf Abruf zur Verfügung steht. Praxisassistenz gilt nicht als Wechsel der Weiterbildungsstätte.

2.1.3 Nicht fachspezifische Weiterbildung

Mindestens eines der 2 Jahre Allgemeine Innere Medizin ist an einer Weiterbildungsstätte der Kategorie A, B oder I zu absolvieren. Ein Facharzttitel Allgemeine Innere Medizin ist gleichwertig.

Für das Optionsjahr stehen die folgenden klinischen Fachgebiete zur Verfügung: Allgemeine Innere Medizin, Dermatologie und Venerologie, Gefässchirurgie, Hämatologie, Herz- und thorakale Gefässchirurgie, Kardiologie, Radiologie und Rheumatologie. Anstelle dieser klinischen Weiterbildung kann eine abgeschlossene MD/PhD-Ausbildung bis maximal 1 Jahr angerechnet werden. Dabei muss die Tätigkeit nicht auf dem Gebiet des angestrebten Facharzttitels sein.

Während der gesamten Weiterbildung können kumuliert max. 1 Jahr Forschung und/oder abgeschlossene MD/PhD-Ausbildung angerechnet werden.

2.2 Weitere Bestimmungen

2.2.1 Erfüllung der Lernziele bzw. Lerninhalte / Logbuch

Erfüllung der Lernziele gemäss Ziffer 3. Jede Kandidatin und jeder Kandidat führt regelmässig ein Logbuch, welches die Lernziele der Weiterbildung enthält und in welchem alle geforderten Lernschritte dokumentiert werden.

2.2.2 Teilnahme an Kongressen

Teilnahme an mindestens drei Kongresstagen an einem oder mehreren Jahreskongressen der Union der Schweizerischen Gesellschaft für Gefässkrankheiten (USGG), entsprechend 24 Credits.

2.2.3 Kurse

Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren des «Advanced Cardiac-Life-Support» (ACLS)-Kurses.

2.2.4 Fähigkeitsausweis «Sonographie (SGUM)»

Erfüllung der Weiterbildungsanforderungen des Fähigkeitsprogramms «Sonographie (SGUM)». Für den Nachweis sind die Kursbestätigungen der von der SGUM Sektion Gefässe geforderten Kurse (Modul Gefässe mit 4 Submodulen) notwendig.

2.2.5 Fähigkeitsausweis «Strahlenschutz in der Angiologie (SGA)»

Der Erwerb des Fähigkeitsausweises «Strahlenschutz in der Angiologie (SGA)» ist für den Erwerb des Facharzttitels Angiologie fakultativ. Jedoch ist die Erfüllung der Anforderungen für diesen Fähigkeitsausweis Bedingung für den Erwerb des Fähigkeitsausweises «Interventionelle Angiologie (SGA)». Er verleiht die Kompetenz zur Durchführung von Röntgenuntersuchungen im niedrigen, mittleren und hohen Dosisbereich sowie der Funktion einer Strahlenschutz-Sachverständigerin oder eines Strahlenschutz-Sachverständigen einer Röntgenanlage.

2.2.6 Fähigkeitsausweis «Interventionelle Angiologie (SGA)»

Der Erwerb des Fähigkeitsausweises «Interventionelle Angiologie (SGA)» ist ebenfalls fakultativ. Die damit verbundenen Anforderungen können teilweise während der Weiterbildung zum Facharzt Angiologie erfüllt werden. Er kann nur verliehen werden, wenn auch die Anforderungen für den Fähigkeitsausweis «Strahlenschutz in der Angiologie (SGA)» erfüllt sind.

2.2.7 Anrechnung ausländischer Weiterbildung

Ausländische Weiterbildung ist im Rahmen von Art. 33 WBO anrechenbar. Mindestens 1½ Jahre der fachspezifischen Weiterbildung müssen an für Angiologie anerkannten Weiterbildungsstätten in der Schweiz absolviert werden. Für die Anrechnung ausländischer Weiterbildung empfiehlt es sich, vorgängig die Zustimmung der Titelkommission (TK, Anfrage an die Geschäftsstelle des SIWF) einzuholen.

2.2.8 Kurzperioden und Teilzeit (vgl. Art. 30 und 32 WBO)

Die gesamte Weiterbildung kann in Teilzeit absolviert werden ([vgl. Auslegung](#)).

3. Inhalt der Weiterbildung

Die Vermittlung der wichtigsten Lernziele wird im Logbuch festgehalten.

Der allgemeine Lernzielkatalog, der einen Anhang zur WBO darstellt, ist für alle Fachgebiete verbindlich und dient als Grundlage für die Weiterbildungskonzepte der einzelnen Weiterbildungsstätten. Dazu gehören insbesondere auch Ethik, Gesundheitsökonomie, Pharmakotherapie, Patientensicherheit und Qualitätssicherung (Art. 16 WBO).

3.1 Theoretische Kenntnisse

Kenntnisse der normalen und pathologischen Anatomie, Physiologie und Pharmakologie des Gefäss- und Kreislaufsystems, Grundlagen, Risikofaktoren und Präventionsmöglichkeiten der Gefässkrankheiten.

3.2 Praktische Kenntnisse

3.2.1 Detaillierte Kenntnisse der organischen und funktionellen Krankheiten des Gefässsystems.

3.2.2 Fähigkeit, Anamnese und Status bei Patientinnen und Patienten mit Gefässkrankheiten aufzunehmen.

3.2.3 Kenntnis der wichtigsten Krankheiten in der Differentialdiagnose der Gefässkrankheiten.

3.2.4 Fähigkeit, einen angiologischen Abklärungsplan aufzustellen, durchzuführen und die entsprechenden differentialdiagnostischen und therapeutischen Folgerungen zu ziehen.

3.2.5 Kompetenz in der Kompressionstherapie inklusive Anmessen / Abgeben von Kompressionsmaterialien im Bereich der oberen und unteren Extremität

3.3 Diagnostische Methoden

3.3.1 Theoretische Kenntnisse, Indikationsstellung und Interpretation sowie selbständige praktische Durchführung folgender instrumenteller Methoden:

- Segmentale Oszillographie der oberen- und unteren Extremitäten
- nichtinvasive Messung des peripheren Arteriendruckes der oberen und unteren Extremitäten.
- Anwendung von CW-Doppler-Ultraschall bei Erkrankungen von Arterien und Venen
- CW-dopplersonographisches Messen des Knöchel-Arm-Indexes (ABI)
- CW-Dopplersonographische und duplexsonographische Messungen unter Belastung/Provokationsstellung
- transkutane O₂-Partialdruckmessung

- Gehprobe auf dem Laufbandergometer
- Kapillarmikroskopie
- Bildgebende und hämodynamische Ultraschall-Gefässuntersuchungen (unter Anleitung durchgeführt und dokumentiert). Insgesamt sind mindestens 1250 duplexsonographische Untersuchungen durchzuführen. Kenntnisse der speziellen vaskulären Ultraschalltechniken wie funktionelle Duplexsonographie, Messung und Gradierung von Stenosen, Flussvolumenmessung, Perfusionsmessung (CEUS), 3D-Gefässultraschall. In jedem der 4 Gefässterritorien müssen mindestens 250 duplexsonographische Untersuchungen (je die Hälfte der Untersuchungen muss supervidiert sein):
 - periphere Arterien
 - periphere Venen
 - abdominelle Gefässe
 - supraaortale Gefässe
- Umfassende Abklärung und Interpretation von Risikofaktoren (Beispiele: Messung von Intima-Media-Dicke, Mediakalzinoze, Knöchel-Arm-Index (ABI), Interpretation von Lipid- und Glukoseprofilen)

3.3.2 Theoretische Kenntnisse, Indikationsstellung und Wertung folgender Methoden:

- digitale und konventionelle Angiographien
- Angio-Computertomographie- und Magnetresonanz-Angiographien
- Phlebographien, als Basis und im Rahmen der Lumen eröffnenden invasiven venösen Therapie
- Plethysmographie
- Lymphographien
- nuklearmedizinische Methoden
- direkte arterielle Druckmessung
- spezielle Mikrozirkulationsuntersuchungen
- direkte dynamische Venendruckmessung
- haemostaseologische Untersuchungen

3.4. Angiographien

3.4.1 Angiographien und kathetertechnische Interventionen

Die Kandidatin oder der Kandidat ist als Assistentin oder Assistent anwesend bei mindestens 60 diagnostischen und 60 therapeutischen Angiographien.

Eingriffe als Operateurin oder Operateur sind für diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten vorgesehen, die den Fähigkeitsausweis «Interventionelle Angiologie (SGA)» anstreben (siehe Ziffer 2.2.5).

3.4.1.1 Diagnostische Angiographien

- Konventionelle Angiographien und digitale Substraktionsangiographien
- Diagnostische Phlebographien
- Kontrollangiographien / Phlebographien nach erfolgter chirurgischer oder endovaskulärer Behandlung
- Angiographien während PTAs/Stent-Implantationen

3.4.1.2 Therapeutische Angiographien

- Sondieren von Zielgefässen unter Durchleuchtungs- oder Sonographiekontrolle
- Verschieben von Dilatationskathetern (arteriell oder venös) unter Durchleuchtungs- oder Sonographiekontrolle
- Perkutane kathetertechnische Angioplastien / Stenteinlagen in Becken- und Beinarterien sowie Nieren- und Viszeralarterien

3.5 Andere therapeutische Massnahmen

3.5.1 Kompetenz in der selbständigen klinischen Indikation, in der Durchführung und in der Überwachung folgender Behandlungen:

- Risikofaktoren (Hypertonie, Hyperlipidämie, Diabetes, Nikotinabusus etc.)
- Antikoagulation, insbesondere auch Einsatz der direkten oralen Antikoagulantien (DOAK) und zusätzlich möglichen Arten der Antikoagulation inklusive periinterventionelles Management, Dauer und Intensität der Medikation. Thrombozytenaggregationshemmung. Lysetherapie.
- vasoaktive Medikamente
- konservative Behandlung arteriell bedingter peripherer Nekrosen
- Gehtraining bei der peripheren arteriellen Verschlusskrankheit
- konservative Behandlung der chronischen venösen Insuffizienz
- Kenntnisse der Wundbehandlung
- Kenntnisse der Bandagierung
- Kenntnisse und Kompetenz, Kompressionsstrümpfe anzumessen, diese zu verordnen / abzugeben
- Therapie von Varizen (Sklerosierung, Mini-Phlebektomie, Kompression)
- Therapie der Varikophlebitis / der oberflächlichen Beinvenenthrombosen
- konservative Behandlung des primären, sekundären und lokalen Lymphödems
- Medikamentöse Therapie und Management der tiefen Venenthrombose und Lungenembolie
- Infusionen von vasoaktiven gefässerweiternden Medikamenten
- Kenntnisse der endovenösen Katheter-basierten Bein-Varizentherapie.
- Therapie von lokalen perkutaner Katheterkomplikationen (Aneurysma spurium)
- AV-Fistelmapping und AV-Fistelbeurteilung bei Hämodialyseproblemen

3.5.2 Anwesenheit bei mindestens 10 endovenösen Katheter-basierten Bein-Varizenbehandlungen als Assistentin oder Assistent oder als durchführende Therapeutin oder durchführender Therapeut unter Supervision einer Trägerin oder eines Trägers des Fähigkeitsausweises «Endovenöse thermische Ablation von Stammvenen bei Varikose». Diese können zum Erwerb dieses Fähigkeitsausweises angerechnet werden.

3.5.3 Anwesenheit bei mindestens 20 Sklerotherapien (flüssig oder mittels Schaum) und mindestens 20 Phlebektomien als Assistentin oder Assistent oder als durchführende Therapeutin oder durchführender Therapeut unter Supervision.

3.5.4 Kenntnis der Indikation, Überwachung und Verlaufskontrolle folgender Behandlungen:

- physiotherapeutische Massnahmen bei Gefässkrankheiten
- intermittierende pneumatische Kompression bei arteriellen und venösen Erkrankungen
- perkutane transluminale Kathethertherapie (arteriell und venös)
- rekonstruktive Gefässchirurgie (Thrombendarteriektomie (TEA), periphere Bypässe, offene und endovaskuläre Aortenprothesen thorakal und abdominal)
- intraoperative Sonographie bei Gefässoperationen
- hohe Amputation
- Grenzzonenamputationen
- Venenchirurgie des oberflächlichen und tiefen Systems
- Intraarterielle Infusionen
- Lappenplastik (vor allem präoperative Abklärung mittels Perforatorenmarkierung)
- Nierentransplantation (duplexsonographische prä-, intra- und postoperative Kontrolle)
- Gefässmalformationen und Gefässstumore
- Diabetisches Fuss-Syndrom

4. Prüfungsreglement

4.1 Prüfungsziel

Es wird geprüft, ob die Kandidatin oder der Kandidat die unter Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms aufgeführten Lernziele erfüllt und somit befähigt ist, Patientinnen und Patienten im Fachgebiet Angiologie selbständig und kompetent zu betreuen.

4.2 Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff umfasst den ganzen Lernzielkatalog unter Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms.

4.3 Prüfungskommission

4.3.1 Wahl

Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Vorstand gewählt.

4.3.2 Zusammensetzung

Die Prüfungskommission besteht aus 4 Facharzttitelträgerinnen und Facharzttitelträgern Angiologie. Mindestens 1 Kommissionsmitglied ist in der Praxis niedergelassen. Ein Kommissionsmitglied übernimmt den Vorsitz. Die Kommission konstituiert sich selbst.

4.3.3 Aufgaben der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:

- Organisation und Durchführung der Prüfungen;
- Vorbereitung der Fragen für die schriftliche Prüfung;
- Bezeichnung von Expertinnen und Experten für die mündliche Prüfung, die alle Inhaberinnen und Inhaber des Facharztstitels Angiologie sind;
- Prüfungsbewertung und Mitteilung des Prüfungsergebnisses;
- Festlegung der Prüfungsgebühren;
- Periodische Überprüfung bzw. Überarbeitung des Prüfungsreglements;
- Gewährung der Akteneinsicht in die Prüfungsunterlagen;
- Stellungnahmen und Auskunftserteilung im Einspracheverfahren.

4.4 Prüfungsart

4.4.1 Schriftlicher Teil

Es handelt sich um eine MC-Prüfung mit 80 Fragen, die innerhalb von 120 Min. zu beantworten sind. Die Prüfung findet in der Regel im Rahmen einer Fortbildungsveranstaltung der USGG statt.

4.4.2 Mündlich-praktischer Teil

- Der mündlich-praktische Prüfungsteil besteht aus zwei Teilen: Praktische Durchführung einer Duplex-Ultraschalluntersuchung in verschiedenen Gefäßterritorien (20-30 Minuten) bei Patientinnen und Patienten mit pathologischen Befunden nach standardisierten Checklisten mit definierten Muss-Kriterien. Die entsprechend absolvierte Facharztprüfung entspricht der Schlussevaluation für den Fähigkeitsausweis SGUM Modul Gefässe.
- Strukturierte mündliche Prüfung (20-30 Minuten) über klinische Entscheidungsfindung anhand von mindestens 2 standardisierten Patientenfällen.

Die praktische Prüfung der Duplex-Untersuchung und die strukturierte mündliche Prüfung werden separat benotet. Beide müssen mit einer genügenden Note bestanden werden, damit der gesamte 2. Teil als bestanden gilt.

4.5 Prüfungsmodalitäten

4.5.1 Zeitpunkt der Prüfungen

Es wird empfohlen, die Facharztprüfung frühestens im letzten Jahr der reglementarischen Weiterbildung abzulegen.

4.5.2 Zulassung

Zur Facharztprüfung wird nur zugelassen, wer über ein eidgenössisches oder anerkanntes ausländisches Arztdiplom verfügt. Zum zweiten Teil der Prüfung wird nur zugelassen, wer den ersten Teil bestanden hat.

4.5.3 Zeit und Ort der Prüfungen

Die Facharztprüfung findet mindestens einmal pro Jahr statt.

Datum, Ort und Anmeldeschluss werden mindestens 6 Monate im Voraus auf der Website des SIWF und der Fachgesellschaft publiziert.

4.5.4 Protokoll

Über die beiden mündliche-praktischen Prüfungsteile wird ein Protokoll erstellt. Vom strukturierten mündlichen Prüfungsteil wird zusätzlich eine Tonaufnahme angefertigt.

4.5.5 Prüfungssprache

Die schriftliche Prüfung wird in englischer Sprache durchgeführt.

Der mündliche / praktische Teil der Facharztprüfung kann in deutscher, französischer und italienischer Sprache abgelegt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann sie auch auf Englisch erfolgen.

4.5.6 Prüfungsgebühren

Die Schweizerische Gesellschaft für Angiologie erhebt eine Prüfungsgebühr, welche durch die Weiterbildungs- und Prüfungskommission festgelegt und zusammen mit der Ankündigung auf der Website des SIWF publiziert wird.

Die Prüfungsgebühr ist mit der Anmeldung zur Facharztprüfung zu entrichten. Bei Rückzug der Anmeldung wird sie nur zurückerstattet, wenn die Anmeldung mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen worden ist. Bei Rückzug zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt die Gebührenrückerstattung nur aus wichtigen Gründen.

4.6 Bewertungskriterien

Beide Teile der Prüfung werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet. Die Facharztprüfung gilt als bestanden, wenn beide Teile der Prüfung erfolgreich abgelegt werden. Die Schlussbeurteilung lautet «bestanden» oder «nicht bestanden».

4.7 Eröffnung des Prüfungsergebnisses, Wiederholung der Prüfung und Einsprache

4.7.1 Eröffnung

Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unter Angabe einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich zu eröffnen.

4.7.2 Wiederholung

Die Facharztprüfung kann beliebig oft wiederholt werden, wobei nur der nicht bestandene erste oder gesamte zweite Teil wiederholt werden muss.

4.7.3 Einsprache

Der Entscheid über die Nichtzulassung zur Facharztprüfung kann innert 30 Tagen, derjenige über das Nichtbestehen der Prüfung resp. der Prüfungsteile innert 60 Tagen ab schriftlicher Eröffnung bei der Einsprachekommission Weiterbildungstitel (EK WBT) angefochten werden (Art. 23 und Art. 27 WBO).

5. Kriterien für die Anerkennung und Einteilung der Weiterbildungsstätten

5.1 Kategorien der Weiterbildungsstätten

Die Weiterbildungsstätten werden aufgrund ihrer Charakteristika in 2 Kategorien eingeteilt (siehe Tabelle).

5.1.1 Kategorie A (2 Jahre)

Angiologische Kliniken oder Abteilungen an Universitätsspitalern bzw. universitärem Lehr- oder Partnerspital (gemäss Kriterienraster Ziffer 5.2).

5.1.2 Kategorie B (2 Jahre)

Angiologische Institutionen, die sich gemäss Kriterienraster entsprechend qualifizieren (siehe Ziffer 5.2).

5.1.3 Arztpraxen

Für Arztpraxen gilt zusätzlich Folgendes:

- Die Leiterin oder der Leiter der Arztpraxis muss sich über die Absolvierung eines Lehrarztkurses oder über eine mindestens zweijährige Weiterbildungstätigkeit als Oberärztin / Oberarzt / Leitende Ärztin / Leitender Arzt / Chefärztin / Chefarzt an einer anerkannten Weiterbildungsstätte ausweisen.
- Die Leiterin oder der Leiter der Arztpraxis muss diese während mindestens 2 Jahren selbständig geführt haben.
- Die anrechenbare Stellvertretung im Rahmen der Praxisassistenz beträgt 4 Wochen pro 6 Monate. Die Weiterbildnerin oder der Weiterbildner stellt sicher, dass der Ärztin oder dem Arzt in Weiterbildung eine geeignete Fachärztin oder ein geeigneter Facharzt auf Abruf zur Verfügung steht.

5.2 Kriterienraster

Eigenschaften der Weiterbildungsstätte	Kategorie (max. Anerkennung)	
	A (2 Jahre)	B (2 Jahre)
Angiologische Abteilung/Klinik an einem Universitätsspital bzw. universitärem Lehr- oder Partnerspital	+	-
Tertiärversorgung	+	-
Primär- oder Sekundärversorgung	+	+
Ambulante Konsultationen pro 100% Weiterbildungsstelle (Anzahl pro Jahr)	>250	>250
Stationäre Fälle (Eintritte/Konsilien) pro 100% Weiterbildungsstelle (Anzahl pro Jahr)	>100	>50
Ärztliche Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter		
Leiterin / Leiter der Weiterbildungsstätte mit Facharzttitel Angiologie, vollamtlich (mind. 80%) an der Institution auf dem Gebiet der Angiologie tätig (kann im Job-Sharing von 2 Co-Leiterinnen / Co-Leitern wahrgenommen werden, zusammen mindestens 100% Anstellung)	+	+

	Kategorie (max. Anerkennung)	
	A (2 Jahre)	B (2 Jahre)
Leiterin / Leiter mit Titel eines Universitäts-Professors einer medizinischen Fakultät oder Habilitation mit dem akademischen Titel Privatdozent (PD)	+	-
Stellvertretung der Leiterin / des Leiters mit Facharzttitel Angiologie, vollamtlich (mind. 80%) angestellt, zu mind. 80% in Angiologie tätig (kann im Job-Sharing von 2 Co-Stv. wahrgenommen werden, zusammen mindestens 100% Anstellung)	+	-
Stellvertretung der Leiterin / des Leiters mit Facharzttitel Angiologie, vollamtlich (mind. 80%) an der Institution angestellt, zu mind. 50% in Angiologie tätig oder externe Belegärztin / externer Belegarzt des Spitals mit Facharzttitel Angiologie, bei Abwesenheit der Leiterin / des Leiters jederzeit erreichbar und wenn nötig auch vor Ort anwesend.	-	+
Reguläre Assistenzstellen (Stellen à 100%, minimal)	4	0.5
Zahlenverhältnis von Weiterbildnerinnen / Weiterbildnern mit Facharzttitel zu Weiterzubildenden (minimal)	2	1
Infrastruktur		
Folgende Kliniken/Institute/Abteilungen im Hause:	+	+
- Allgemeine Innere Medizin	+	+
- Chirurgie	+	+
- Radiologie mit CT und MRI	+	+
- Gefässchirurgie	+	-
- Kardiologie, Rheumatologie, Allergologie & Immunologie	+	-
- Dermatologie & Venerologie	+	-
- Neurologie, Neuroradiologie, Neurochirurgie	+	-
- Nephrologie	+	-
- Endokrinologie	+	-
Theoretische und praktische Weiterbildung		
Vermittlung des gesamten Lernzielkatalogs (s. Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms)	+	-
Vermittlung eines Teils der Weiterbildung	-	+
Tätigkeit in Interventioneller Angiologie	+	-
Klinische Visiten mit der Leiterin / dem Leiter oder dessen Stv. (Anzahl pro Woche)	3	3
Strukturierte Weiterbildung in Angiologie, inkl. Journal Club (Std pro Woche) Strukturierte Weiterbildung in Angiologie (Std./Woche) Auslegung gemäss « Was ist unter strukturierter Weiterbildung zu verstehen? » davon obligatorische wöchentliche Angebote:	4	4
- Journalclub - Spitalinterne Fallvorstellungen - Interdisziplinäre Konferenzen		
Möglichkeit zu wissenschaftlicher Tätigkeit	+	-

6. Übergangsbestimmungen

Das SIWF hat das vorliegende Weiterbildungsprogramm am 17. Juni 2020 genehmigt und per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

Wer sämtliche Bedingungen (exkl. Facharztprüfung) gemäss altem Programm bis am 31. Dezember 2026 abgeschlossen hat, kann die Erteilung des Titels nach den [alten Bestimmungen vom 1. Januar 2012 \(letzte Revision: 19. Oktober 2017\)](#) verlangen.

Revisionen gemäss Art. 17 der Weiterbildungsordnung (WBO):

- 7. April 2022 (Ziffer 6 (Verlängerung der Übergangsbestimmungen); genehmigt durch Geschäftsleitung SIWF)